



## TOP 4 Ablösesatzung Stellplatzpflicht

### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Satzung über die Ablösesatzung des Stellplatzpflicht der Gemeinde Hausen am Tann.

### Sachverhalt

Die Landesbauordnung (LBO) schreibt in § 37 Abs. 1 vor, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen ist. Gleichzeitig eröffnet die LBO den Kommunen in § 74 Abs. 2 Nr. 2 die Möglichkeit, die Stellplatzverpflichtung auf bis zu zwei Stellplätze zu erhöhen. Voraussetzung für eine solche örtliche Bauvorschrift ist, dass Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

In früheren Zeiten war ein Stellplatz je Wohneinheit meist ausreichend. Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels ist es heutzutage in ländlichen Gemeinden jedoch üblich, dass Paare bzw. Familien über zwei oder mehr Kraftfahrzeuge verfügen. Dies hat zur Folge, dass vielfach die Stellplätze auf privaten Grundstücken nicht mehr ausreichen. Stattdessen werden die Fahrzeuge entlang von Straßen und/oder auf öffentlichen Plätzen abgestellt.

In Hausen am Tann häufen sich die Beschwerden über Verkehrsprobleme durch entlang von Straßen und Gehwegen abgestellte Fahrzeuge, wie z.B. der Oberstockstraße und Gießstraße.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass auf gemeindeeigenen Grundstücken zunehmend von Anwohnern als Dauerparkplätze genutzt werden.

Da diese jedoch nicht immer auf dem eigenen Grundstück möglich ist, schlägt die Gemeindeverwaltung den Erlass einer Ablösesatzung von der Stellplatzpflicht vor.

### Anlage

- Ablösesatzung Stellplatzpflicht der Gemeinde Hausen am Tann